

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 343.

Montag den 9. December.

1867.

Einladung zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs laden die Unterzeichneten alle Mitglieder und Freunde der Universität zu einem am 12. December um 2 Uhr im Schützenhause zu veranstaltenden Festmahle ergebenst ein. Anmeldungen dazu werden von Sonnabend den 7. bis Mittwoch den 11. December im Schützenhause und auf der Universitätskanzlei angenommen.

Leipzig, am 4. December 1867.

Dr. Sankel,
d. J. Rector.

Dr. Enhardt,
Prodecan der theologischen
Facultät.

Dr. Osterloh,
Decan der juristischen
Facultät.

Dr. Credé,
Decan der medicinischen
Facultät.

Dr. Klotz,
Decan der philosophischen
Facultät.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß bei fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall Schnee und Eis aus den Grundstücken auf die Straßen oder öffentlichen Plätze nicht gebracht werden darf, vielmehr sind zur Ablagerung von Schnee und Eis nur folgende Orte bestimmt:

- 1) das Parthenufer vom Gerberthore an bis zur Pfaffendorfer Brücke,
- 2) das an der Kreuzung der Waisenhausstraße und der Verbindungsbahn südlich gelegene Feldstück,
- 3) ein Theil der Ransstädter Viehweide unmittelbar hinter dem Frankfurter Thore,
- 4) die Herrn Steinmetzmeister Einsiedel gehörige, außerhalb des Tauchaer Thores am Wege nach dem Händel'schen Bade gelegene Wiese.

Gleichzeitig werden die Grundstücksbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung: bei Schneefall und Frost längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke den Fußweg und die Tagerrinnen von Schnee und Eis zu reinigen und bei Glätte durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespähen für Herstellung und Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen, mit der Bedeutung aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Vernachlässigung dieser im öffentlichen Interesse dringend gebotenen Vorschriften der Schuldige Fünf bis Zwanzig Thaler Geldstrafe oder nach Befinden verhältnismäßige Gefängnisstrafe zu erwarten hat.

Leipzig, am 7. December 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Rüschler, Pf.

Bekanntmachung.

Die Marken für Hunde auf das künftige Jahr sind gegen Erlegung von 3 Thalern für die Marke, als dem jährlichen Betrage der Steuer, bis Ende dieses Monats zu entnehmen, was wir hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung bringen, daß vom 2. Januar t. J. an der Cavalier täglich die Straßen begehen und Hunde ohne Marken einsperren wird.

Leipzig, am 7. December 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Kamprecht

Bekanntmachung.

Die am gestrigen Abend zum Besten des Theater-Ventions-Fonds stattgefundene Vorstellung hat eine Einnahme von 407 Thlr. 5 Ngr. ergeben und sagen wir hierdurch dem geehrten Publicum für die Theilnahme, deren sich diese Vorstellung zu erfreuen gehabt hat, unsern aufrichtigen Dank.

Leipzig den 7. December 1867.

Der Verwaltungs-Ausschuss des Theater-Ventions-Fonds.

Zur Nachricht.

Die Einlösung der den 31. December 1867, resp. 2. Januar 1868 fälligen Capitalscheine und Zinscoupons von Königl. Sächs. Staatsanleihen, ingleichen der Königl. Sächs. Landesculturrentenanstalt erfolgt an unterzeichneter Casse bereits

vom 16. dieses Monats ab

in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr.

Leipzig, am 5. December 1867.

Königliche Lotterie-Darlehns-Casse.

Holz-Auction.

Freitag den 13. d. M. sollen von 9 Uhr Vormittags an im Rauthurmer Revier auf dem diesjährigen Salage der Ronne ca. 150 Lang- und 100 Abraumhausen gegen Anzahlung von 15 Ngr. für jeden Haufen und unter den übrigen im Termine öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 3. December 1867.

Des Rathes Forst-Deputation.

Die Postverträge des Norddeutschen Bundes mit Bayern, Württemberg und Baden, mit Oesterreich und mit Luxemburg vom 23. November 1867.

II. Fahrpost.

W. Leipzig, 8. December. In diesen Verträgen handelt es sich nur um den Fahrpostverkehr mit den erstgenannten Staaten und Ländern. Luxemburg's Staatspostwesen erstreckt sich auf

den Fahrpostbetrieb noch nicht. Zur Ausfülle ist für dieses keine Postgebiet in den Schlussprotokollen zu diesen Verträgen die Vergünstigung nachgesehen worden, daß man von und nach Luxemburg portopflichtige Briefe bis zum Gewichte von einem Pfund einschließlich schicken kann. Portofreie Sendungen sollen bis zum Gewichte von vier Pfund einschließlich zugelassen werden.

Bersendung und Taxe von Fahrpostgegenständen. Die Entfernungen werden nach graden Linien berechnet, ohne Rücksicht auf die Grenzen der einzelnen Gebiete und auf die Expedition.